



Satzung über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen
des Marktes Wolnzach
in der Fassung vom 18.09.2025

Der Markt Wolnzach erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), zuletzt geändert durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) folgende

Satzung

§ 1
Anwendungsbereich

Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gebiet des Marktes Wolnzach. Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang

§ 2
Pflicht zur Herstellung und Anzahl der Stellplätze

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze in ausreichender Anzahl und geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Gleiches gilt für die Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, wenn sich dadurch der Bedarf an Stellplätzen oder Fahrradabstellplätzen gegenüber dem bisherigen Zustand erhöht. Statt der Stellplätze für Kraftfahrzeuge können auch Garagen errichtet werden, sofern nicht Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer anderen städtebaulichen Satzung entgegenstehen.

(2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge bemisst sich nach Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach Anlage 2 zu dieser Satzung. Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

§ 3
Herstellung und Ablöse der Stellplätze

(1) Die nach § 2 dieser Satzung notwendigen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei der Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Kann der Bauherr die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen, so kann er die Herstellungsverpflichtung dadurch erfüllen, dass er gegenüber dem Markt Wolnzach die erforderlichen Stellplätze ablöst. Diese Art der Erfüllung der Verpflichtung kann vom Markt Wolnzach ganz oder teilweise verlangt werden, wenn und soweit die Stellplätze nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder sonstiger örtlicher Bauvorschriften auf dem Baugrundstück oder in seiner Nähe nicht errichtet werden dürfen.

(3) Für die Ablösung ist ein beidseitiger Vertrag - vor Erteilung einer baurechtlichen Zulassung für Vorhaben nach § 1 - zu schließen. Der Ablösebetrag beträgt je erforderlichen Stellplatz 20.000,00 €.

Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Der Marktgemeinderat Wolnzach oder der Bauausschuss entscheidet über jeden einzelnen Fall gesondert und unabhängig.

(4) Im Marktkerngebiet, das in Anlage 3 zu dieser Satzung bestimmt ist, können Stellplätze grundsätzlich abgelöst werden, wenn wenigstens 1 Stellplatz je Wohneinheit hergestellt wird.

§ 4 Beschaffenheit der Stellplätze

(1) Die Größe der Stellplätze, die Breite der Fahrgassen und ihre Kennzeichnung ergeben sich aus § 4 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) in seiner jeweils gültigen Fassung. Abweichend davon beträgt das Mindestmaß für einen Stellplatz 2,60 m x 5,20 m; behindertengerechte Stellplätze müssen eine Mindestbreite von 3,50 m aufweisen.

(2) Für Zu- und Abfahrten gilt § 2 GaStellV in seiner jeweils gültigen Fassung.

(3) Durch die Stellplätze und ihre Nutzung dürfen keine hohen thermischen und hydrologischen Lasten und erhebliche unterdurchschnittliche ökologische sowie wohnklimatische Werte entstehen. Als Befestigung sind wasserdurchlässige und biologisch aktive Befestigungsarten (z. B. Pflasterrasen) zu wählen.

(4) Oberirdische Stellplätze und Garagen sind durch Bäume zu gliedern und zu beschatten. Dabei ist nach jedem vierten Stellplatz oder jeder vierten Garage ein standortgerechter, einheimischer Baum (2. Ordnung, Stammumfang 14 – 16 cm) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten bzw. ggf. zu ersetzen. Für Baumpflanzungen ist eine Pflanzgrube mit Mindestmaßen (Breite und Länge) von je 2,50 m und einer Mindestfläche von 8 m² nachzuweisen. Stellplatzanlagen mit fünf oder mehr Stellplätzen sind zum öffentlichen Straßenraum durch einheimische Sträucher und/oder Staudenpflanzungen einzugrünen.

(5) Bei allen Mehrfamilienhäusern und Wohnanlagen mit drei oder mehr Wohneinheiten sowie bei öffentlich zugänglichen Bauten (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 BayBO) ist mindestens ein Stellplatz derart zu gestalten, dass bei Bedarf eine spätere Nutzung als Stellplatz für Schwerbehinderte möglich ist. Bei Wohnanlagen und öffentlich zugänglichen Bauten (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 BayBO) ab 50 notwendigen Stellplätzen sind 3 % der notwendigen Stellplätze für Schwerbehinderte herzustellen. Die Berechnung erfolgt unter Anwendung des § 1 Abs. 2 Satz 2. Stellplätze für Schwerbehinderte sind entsprechend der DIN 18025-1 auszuführen und unmittelbar an stufenlosen Eingangsbereichen, in Tiefgaragen in der Nähe von Aufzügen anzuordnen. Die Stellplätze für Schwerbehinderte sind entsprechend zu kennzeichnen sowie vom nicht berechtigten Verkehr frei zu halten. Bei allen Mehrfamilienhäusern und Wohnanlagen ab drei Wohneinheiten ist die Fläche zur bedarfsweisen Nachrüstung eines

Rollstuhlabbstellplatzes nach DIN 18025-1 in Nähe eines behindertengerechten Eingangs vorzuhalten.

(6) Besucherstellplätze müssen gesondert kenntlich gemacht werden. Sie sind oberirdisch, gut zugänglich und möglichst nah zum öffentlichen Raum anzulegen.

§ 5 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß Art. 63 BayBO zugelassen werden.

§ 6 Bestandteile

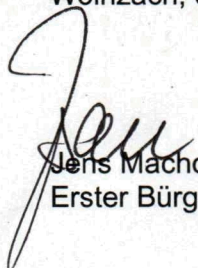
Bestandteile dieser Satzung sind:

1. die Richtzahlen für den Stellplatzbedarf (Anlage 1)
2. die Richtzahlen für den Bedarf an Fahrradabstellplätzen (Anlage 2) und
3. der Lageplan mit Darstellung des Marktkerngebiets (Anlage 3).

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen (Stellplatzsatzung) vom 9.2.2023 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 10.6.2024 außer Kraft.

Wolnzach, den 26.09.2025


Jens Machold
Erster Bürgermeister



Anlage 1

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
1.	Wohngebäude		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung mit einer Größe bis zu 60,0 m ² 1,5 Stellplätze je Wohnung mit einer Größe über 60 m ² bis 75 m ² 2 Stellplätze je Wohnung mit einer Größe über 75 m ² , bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze	-
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten,	10
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ¹⁾	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle, Gemeindezentren)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	–
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	–
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	–
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	–
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	–
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	–
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	–
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	–
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	–
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten innerhalb des Marktkerngebiets Gleiches gilt für Gebäude, die sich in einer Entfernung von maximal 20 Meter dem Hauptbetrieb räumlich anschließen, sofern durch Betriebsbeschreibung ein funktionaler	0 Stellplätze	–

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
	Zusammenhang zum Hauptbetrieb nachgewiesen wird		
6.1.1	Gaststätten außerhalb des Marktkerngebiets	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NUF ¹⁾ , mind. 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	–
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	–
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	–
8.5	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	–
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	10
9.1.1	Handwerks-/Gewerbebetriebe und Betriebe des täglichen Bedarfs innerhalb des Marktkerngebiets, insbesondere Friseur, Buchhandlung, Bekleidung, Praxen, Kosmetikstudio, Banken, Apotheken, Metzger, Bäckerei Gleiches gilt für Gebäude, die sich in einer Entfernung von maximal 20 Meter dem Hauptbetrieb räumlich	0 Stellplätze	-

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
	anschließen, sofern durch Betriebsbeschreibung ein funktionaler Zusammenhang zum Hauptbetrieb nachgewiesen wird		
9.1.2	Handwerks-/Gewerbebetriebe und Betriebe des täglichen Bedarfs außerhalb des Marktkerngebiets	1 Stellplatz je 70 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte ³⁾	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte ³⁾	–
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	–
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	–
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage 2)	–
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	–
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	–

¹⁾ NUF = Nutzungsfläche nach DIN 277

²⁾ Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

Wolnzach, 26.09.2025


Jens Machold
Erster Bürgermeister

Anlage 2
zur Stellplatzsatzung des Marktes Wolnzach
Richtzahlen für den Bedarf an Fahrradabstellplätzen

Die Anzahl der Abstellplätze beträgt

für:

Nr.	Bauvorhaben	Zahl der Abstellplätze (API)
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- bzw. Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser mit nicht mehr als je zwei Wohneinheiten	0
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen (s. § 4 Abs. 1)	1 API je 40 qm Wohnfläche
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	1 API/ 5 Wohnungen
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	0
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 API/ 2 Betten
1.6	Studentenwohnheime	1 API/ 2 Betten
1.7	Schwestern-/ Pflegewohnheime	1 API/ 2 Betten
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 API/ 2 Betten
1.9	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen	A) Altenheime: 1 API/ 20 Betten B) Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen: 1 API/ 25 Betten
1.10	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	0
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 API/100 qm Hauptnutzungsfläche NUF ¹⁾
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 API/ 40 qm Hauptnutzungsfläche NUF ¹⁾
3.	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 API/ 50 qm Verkaufsfläche (V) ²⁾ , jedoch mind. 1 API

3.2	Einkaufszentren, SB-Warenhäuser, Verbrauchermärkte	1 API/ 100 qm Verkaufsfläche (V) ²⁾
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 API/ 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 API/ 25 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirche, Gebetshaus	1 API/ 25 Sitzplätze
4.4	Kirche, Gebetshaus überörtlicher Bedeutung	1 API/ 35 Sitzplätze

5.	Sportstätten	
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 API/ 150 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 API/ 300 qm Sportfläche + 1 API/ 15 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 API/ 75 qm Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 API/ 75 qm Hallenfläche + 1 API/ 5 Besucherplätzen
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 API/ 250 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 API/ 10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 API/ 10 Kleiderablagen+ 1 API/ 15 Besucherplätzen
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	1 API/ Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	1 API/ Spielfeld+ 1 API/ 6 Besucherplätzen
5.10	Squashanlagen	0,4 API / Court
5.11	Minigolfplätze	6 API/ Anlage
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	2 API/ Bahn
5.13	Bootshäuser und Bootslegeplätze	1 API/ 5 Boote
5.14	Fitnesscenter	1 API/ 40 m ² Sportfläche
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	

6.1.1	Gaststätten innerhalb des Altstadtgebiets bis	0
6.1.2	100 m ² NF ¹⁾	0
6.1.3	Gaststätten innerhalb des Altstadtgebiets über 100 m ² NF ¹⁾ Gaststätten außerhalb des Altstadtgebiets	1 API/ 40 qm Nettogastraumfläche + 1 API/ 30 qm Freischankfläche
6.2.	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 API/ 40 qm Nettonutzungsfläche
6.3.	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 API/ 30 Betten + Zuschlag Restaurationsbetrieb nach 6.1.3
6.4	Jugendherbergen	1 API/ 2 Betten
7.	Krankenanstalten	
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 API/ 20 Betten
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 API/ 10 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	0
7.4	Ambulanzen	0,3 API/ 30 m ² NUF ¹⁾
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	8 API/ Klasse
8.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	A) Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen: 10 API/ Klasse B) Berufsschulen, Berufs 1 API/ 5 Schüler
8.3	Sonderschulen für Behinderte	0,5 API/ 15 Schüler
8.4	Hochschulen	1 API/ 5 Studenten
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	2 API/ Gruppe
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 API/ 5 Betten
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 API/ 10 Auszubildende
9.	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 API/ 5 Beschäftigte oder 1 API/ 120 qm Nettonutzungsfläche NUF ¹⁾
9.2	Lagerräume, Lager-, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 API/ 3 Beschäftigte oder 1 API/ 200 qm Nettonutzungsfläche NUF ¹⁾

9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	0
9.4	Tankstellen	0
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	0
10.	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 API/ 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 API/ 1500 qm Grundfläche, mindestens 5 API

1)

NUF = Nutzungsfläche nach DIN 277 Teil 2

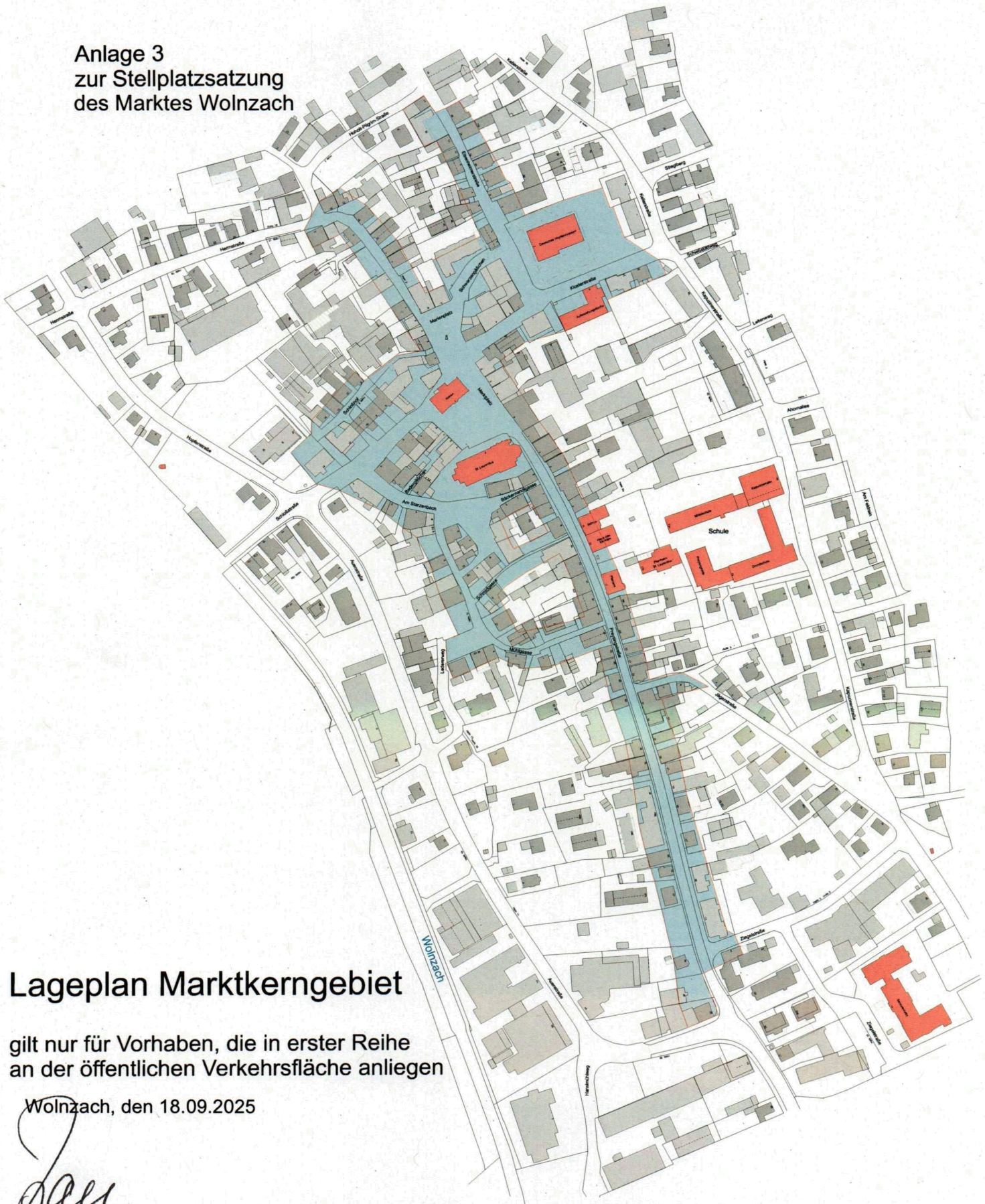
2)

NUF(V) = Verkaufsnutzungsfläche

Markt Wolnzach, 26.09.2025


Jens Machold
Erster Bürgermeister

Anlage 3
zur Stellplatzsatzung
des Marktes Wolnzach



Lageplan Marktkerngebiet

gilt nur für Vorhaben, die in erster Reihe
an der öffentlichen Verkehrsfläche anliegen

Wolnzach, den 18.09.2025


Jens Machold
Erster Bürgermeister